## Az.: 14a L 182/11.A

## Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des iranischen Staatsangehörigen Herrn

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Busch und Burger, Hauptstraße 112, 55120 Mainz,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts

hat die 14a. Kammer des

#### VERWALTUNGSGERICHTS GELSENKIRCHEN

## am 23. Februar 2011

durch den Richter am Verwaltungsgericht Winkelmann als Einzelrichter

### beschlossen:

Dem Antragsteller wird für das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Thomas Busch aus Mainz zu den Bedingungen eines im Bezirk des Verwaltungsgerichts Geisenkirchen ansässigen Rechtsanwalts beigeordnet.
Im übrigen wird der Antrag auf Beiordnung abgelehnt.

2

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtsgebühren nicht erhoben werden.

## Gründe:

1

Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe beruht auf § 166 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 114, § 115 der Zivilprozessordnung (ZPO).

Der Antragsteller erfüllt die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe. Dem Antrag ist auch eine jedenfalls die Bewilligung von Prozesskostenhilfe gebietende hinreichende Erfolgssausicht nicht abzusprechen.

Vgl. zum Maßstab der Bewilligung BVerfG, Beschluss vom 14. Juni 2006 – 2 BvR 626/06 u.a. – und OVG NRW, Beschluss vom 17. März 2010 – 5 E 1700/09 –, juris.

Die Einschränkung der Beiordnung folgt aus § 166 VwGO in Verbindung mit § 121 Abs. 3 ZPO.

II.

Die nach Ablehnung der gleichlautend bereits unter dem 23. Dezember 2010 gestellten Anträge durch Beschluss der erkennenden Kammer vom 31. Januar 2011 – 14a L 1578/10.A - erneut gestellten Anträge,

die Antragsgegnerin im Wege einstweiliger Anordnung zu verpflichten, Maßnahmen zum Vollzug der Verbringung des Antragstellers nach Italien vorläufig für die Dauer von sechs Monaten auszusetzen,

der Antragsgegnerin, soweit bereits eine Abschiebungsanordnung erlassen und der zuständigen Ausländerbehörde übergeben wurde, aufzugeben, dieser mitzuteilen, dass eine Abschiebung des Antragstellers nach Italien vorläufig für die Dauer von sechs Monaten nicht durchgeführt werden darf, 3

haben keinen Erfolg.

Die Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach § 123 Abs. 1, Abs. 3 VwGO in Verbindung mit §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO sind zulässig, sie sind aber nicht begründet.

Eine einstweilige Anordnung kann nur ergehen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass ihm ein Anspruch auf ein bestimmtes Verwaltungshandeln oder - unterlassen zusteht (Anordnungsanspruch) und die Gefahr einer Vereitelung oder wesentlichen Erschwerung der Verwirklichung dieses Rechts durch die Veränderung des bestehenden Zustandes besteht und durch vorläufige Maßnahmen gesichert werden muss (Anordnungsgrund). Dabei dient die einstweilige Anordnung nur der Sicherung von Rechten, nicht ihrer Befriedigung, so dass sie in der Regel die Entscheidung in der Hauptsache nicht vorwegnehmen darf.

Der Antragsteller hat – abgesehen von der durch die bevorstehende Abschiebung zu bestätigenden Eilbedürftigkeit - keine neuen Tatsachen glaubhaft gemacht, die eine von der zuvor getroffenen Entscheidung abweichende Einschätzung rechtfertigen.

Hinsichtlich der der Entscheidung zu Grunde zu legenden tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen verweist die Kammer auf ihre Ausführungen im Beschluss vom 31. Januar 2011 – 14a L 1578/10.A. In dieser Entscheidung nicht bereits berücksichtigte maßgebliche Tatsachen hat der Antragsteller nicht vorgetragen, geschweige denn glaubhaft gemacht. Soweit er auf die aktuellen Geschehnisse in Nordafrika und damit auf einen vermehrten Zustrom von Flüchtlingen aus den arabischen Staaten nach Italien – namentlich benannt ist insoweit immer wieder die Insel Lampedusa – verweist, ist ein unmittelbarer Zusammenhang mit der Situation des Antragstellers, der als bereits im Asylverfahren befindlicher Iraner nach Italien zurückgeschoben werden soll, nicht ersichtlich.

Auch die vom Antragsteller zur Bestätigung seiner Einschätzung herangezogenen Entscheidungen rechtfertigen ein Abweichen von der Entscheidung der Kammer vom 31. Januar 2011 nicht. Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 21. Januar 2011 – 30696/09 – betrifft eine Abschiebung nach Griechenland und ist damit auf das vorliegende Verfahren nicht unmittelbar anwendbar ( vgl. hierzu den inzwischen erlassenen Abschiebestop nach Griechenland ). In den vom Antragsteller zitierten Entscheidungen des VG Kassel

4

und VG Frankfurt wird unter Verweis auf die bei den dortigen Antragstellern gegebenen Erkrankungen bzw. Verletzungen ausdrücklich darauf abgestellt, dass es sich insoweit um problematische Sonderfälle handele, während es sich in dem Verfahren des VG Freiburg um den Antrag eines togolesischen Staatsangehörigen handelte, dessen Situation ebenso wie die anderer schwarzafrikanischer Asylbewerber ( vgl. dazu die Ausführungen im Beschluss vom 31. Januar 2011 ) mit der des aus dem Iran stammenden Antragstellers nicht ohne weiteres vergleichbar sein dürfte.

Im übrigen sei in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass zu der hier anstehenden Problematik der Zurückschiebung nach Italien nach wie vor von den angerufenen Verwaltungsgerichten durchaus unterschiedliche Auffassungen vertreten werden. Das Vorbringen im vorliegenden Verfahren gibt der Kammer keine Veranlassung, von ihrer bislang vertretenen Rechtsprechung abzuweichen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83 b AsylVfG.

# Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Winkelmann

Ausgefertigt

Schmidt, Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle